

Wahlordnung
Neuwahl der Mitglieder des Piratenbüros
12. November 2016

§1 Grundsätze

- (1) Wahlen finden, mit Ausnahme der Versammlungsämter und der Vertrauenspersonen, geheim statt.
- (2) Stimmen sind gültig, wenn der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Eine Kandidatin/Ein Kandidat ist stets nur dann gewählt, wenn er von mehr als der Hälfte der stimmabgebenden Piraten gewählt wurde. Ungültige Stimmen zählen hierbei nicht mit.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einer relativen Mehrheit entschieden.

§2 Wahl zu den Versammlungsämtern

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Vorschläge zu Versammlungsämtern zu unterbreiten.
- (2) Wählbar zu Versammlungsämtern ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Versammlungsämter werden per Handzeichen gewählt. Stehen lediglich so viele Personen zur Wahl, wie auch gewählt werden können, so werden die Versammlungsämter per Akklamation gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung kann eine geheime Wahl beantragen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

§3 Wählbarkeit für die Funktionen Büropirat/in oder Stellvertretende/r Büropirat/in

- (1) Vorgeschlagen werden kann nur, wenn
die vorgeschlagen Person anwesend ist,
eine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland besteht,
das Mitglied volljährig ist,
das Mitglied im fraglichen Wahlkreis seine Hauptwohnung (sog. Erstwohnsitz) innehat oder Mitglied des VKV Herne ist und

die Wählbarkeit des Mitgliedes nicht wegen Rückständen bei der Beitragszahlung oder wegen Ordnungsmaßnahmen nach Bundes- oder Landessatzung ausgeschlossen ist.

§4 Vorschlagsrecht

- (1) Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung hat das Recht, Personen, welche im Sinne des §3 wählbar sind, zur Wahl vorzuschlagen.
- (2) Man kann sich auch selbst vorschlagen.

§5 Vorstellung

- (1) Die Vorgeschlagenen erhalten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit der Versammlung mündlich vorzustellen. Die Vortragszeit ist auf maximal 10 Minuten beschränkt.
- (2) Die Reihenfolge der Vorstellung erfolgt bei mehr als einem Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und des Vornamens.
- (3) Die Versammlungsleitung fragt sodann, ob es Fragen an einzelne Kandidierende gibt. Fragen sind an einen einzelnen Kandidierenden zu richten.

§6 Wahlmodus für die Büropiratin/den Büropiraten

- (1) Es wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die vollständigen Namen aller Kandidat/innen, sowie die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen.
- (3) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wählerwille vollständig und eindeutig erkennbar ist. Ist er nur teilweise erkennbar, so ist der Zettel ungültig. Leere Stimmzettel sind gültige Stimmzettel und zählen als Nein-Stimme für alle Kandidaten.
- (4) Gewählt ist, wer
 - a) die meisten Stimmen auf sich vereint und
 - b) auf mehr als der Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel eine JA-Stimme erhalten hat
- (5) Erreicht in einem Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat das nötige Quorum, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Die Wahlleitung fragt hierfür die Kandidierenden, ob sie für einen weiteren Wahlgang zur Verfügung stehen. Es werden keine weiteren Vorschläge für die Wahl zugelassen. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ist auch nach einem zweiten Wahlgang keine eindeutige Entscheidung gefallen, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende LOS zwischen den stimmgleichen Kandidat/innen. Kommt eine zweite Wahl durch Verzicht aller Kandidat/innen nicht zustande, gilt diese als gescheitert und es muss eine vollständige Neuwahl erfolgen.

§7 Wahlmodus für die stellvertretende Büropiratin/Büropiraten

- (1) Es werden bis zu 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Büropiratin/den Büropiraten gewählt. Die Wahl erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Es wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die vollständigen Namen aller Kandidat/innen, sowie die Möglichkeit, mit Ja oder Nein zu stimmen.
- (3) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wählerwille vollständig und eindeutig erkennbar ist. Ist er nur teilweise erkennbar, so ist der Zettel ungültig. Leere Stimmzettel sind gültige Stimmzettel und zählen als Nein-Stimme für alle Kandidaten.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. 1 Stellvertretung ist die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten JA-Stimmen, 2. Stellvertretung ist die mit den zweitmeisten JA-Stimmen. Kann eine Reihenfolge nicht anhand der JA-Stimmen festgelegt werden, ist von den Kandidat/innen mit gleicher JA-Stimmenzahl gewählt, wer die wenigsten NEIN-Stimmen erhalten hat. Ist auch dann keine eindeutige Entscheidung möglich, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende LOS zwischen den stimmgleichen Kandidat/innen.

§8 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahlleitung, oder ein von dieser beauftragte/r Pirat/in, schreibt die Wahl Niederschrift.
- (2) Über jeden Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen, welche
 - a) Wahlverfahren
 - b) Kandidaten
 - c) Anzahl der Akkreditierten
 - d) Anzahl der abgegeben, gültigen und ungültigen Stimmen
 - e) Anzahl der Stimmen; die für und gegen jeden der Kandidaten abgegeben wurden
 - f) Ergebnis des Wahlgangs
 - g) Annahme der Wahl durch den gewählten Kandidatenbeinhalten muss. Diese ist von der Wahlleitung und den Wahlhelfern zu unterzeichnen und der Niederschrift der Versammlung beizufügen.

§9 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Büropiratin/des Büropiraten sowie der Stellvertretung des VKV Herne.